



Andreas Hierholzer
dipl. Wirtschaftsprüfer,
Vizedirektor
TRETOR AG
Mitglied EXPERTsuisse
andreas.hierholzer@tretor.ch

Vereinsanlass mit Tombola und Lotto

Bewilligung schützt vor Steuerfolgen

Mit dem Geldspielgesetz und der dazugehörigen Verordnung sollen Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Insbesondere soll die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren, die von Geldspielen ausgehen, geschützt werden.

Das Geldspielgesetz gilt für Casinos, Online-Spielbanken und das Zahlenlotto von Swisslos. Zudem können auch die Vereine vom Geldspielgesetz betroffen sein, wenn sie zur Erzielung von Beiträgen an die Vereinskosten Tombolas, Lotto-Match-Spiele oder vergleichbare Geldspiele durchführen.

Die Teilnehmer an solchen Spielen wollen in erster Linie den Verein finanziell unterstützen. Die Gewinnchance macht aber aus solchen Spielen – unabhängig davon, um welche es sich handelt – grundsätzlich ein Geldspiel, welches dem Geldspielgesetz unterstellt ist. Werden die gesetzlichen Bestimmungen vom Verein richtig angewendet, resultieren für die Gewinner von solchen Geldspielen keine unerwarteten Steuerfolgen.

Steuerfolgen

Welches sind die möglichen Steuerfolgen? Das soll am konkreten Beispiel gezeigt werden. Bei Teilnahme an einer Tombola, welche ein Verein durchführt, winkt ein Hauptgewinn in Form eines E-Bikes im Wert von 5000 Franken.

Erhält der Verein für die Tombola von der zuständigen kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde die Bewilligung, die Tombola als zugelassenes Kleinspiel durchzuführen, so resultieren für den Gewinner des E-Bikes keine Einkommenssteuerfolgen. Der Verein muss auch keine Verrechnungssteuermeldung vornehmen.

Würde der Verein die Tombola ohne entsprechende Bewilligung durchführen, müsste der Gewinner das E-Bike als Tombolagewinn in der Steuererklärung deklarieren, womit der Gewinn mit den Einkommenssteuern besteuert wird. Zudem hat der Verein den Gewinn der Verrechnungssteuer innert 90 Tagen zu melden.

Andernfalls drohen Verrechnungssteuer- und Bussenfolgen für den Verein. Weiter könnte der Verein mit einer Sperre für die Durchführung von solchen Veranstaltungen seitens der zuständigen kantonalen Behörden von bis zu fünf Jahren belegt werden.

Kanton Basel-Stadt

Die Verordnung über die Durchführung von Tombolas und Lottos im Kanton Basel-Stadt regelt, dass diese nur von Vereinen und anderen Körperschaften mit Sitz im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden dürfen. Jede Veranstalterin darf pro Jahr zwei Tombolas und ein Lotto durchführen. Der geplante Anlass muss mindestens zwei Wochen vor dem Anlass dem Bauinspektorat gemeldet werden und darf nur durchgeführt werden, wenn eine Bestätigung vorliegt. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Tombolas und Lottos in geschlossenen Gesellschaften, wobei weitere Vorschriften zu beachten sind. Weiter muss der Verein den Anlass der Kantonspolizei melden.

Sowohl Tombola-Lose wie auch Lottokarten dürfen nur am Anlass selber verkauft werden. Ein Vorverkauf ist untersagt. Der Verkauf der Lose und Karten darf auch nicht mit dem Verkauf von Eintrittskarten oder anderen Produkten und Dienstleistungen verknüpft werden. Der Preis der einzelnen Lottokarten darf höchstens 5 Franken betragen und die Abgabe von Dauerkarten ist verboten. Die Gewinnsumme hat mindestens 40 Prozent des geplanten Umsatzes zu betragen. Die Bewilligungsgebühr beträgt 100 bis 1000 Franken pro Veranstaltung.

Kanton Basel-Landschaft

Auch der Kanton Basel-Landschaft regelt die Durchführung von Tombolas und Lottos in einer Verordnung. Es muss ebenfalls ein Antrag für die Erteilung einer Tombola oder Lottobewilligung vor Durchführung der Veranstaltung eingeholt werden. Die Bewilligung ist bei der Sicherheitsdirektion zu beantragen. Es gilt, dass die Vereine oder Gesellschaften im Kanton Basel-Landschaft ihren Sitz haben und die Verlosung innerhalb des Kantons stattfindet. Die Gewinne dürfen nicht in Form von Geldbeträgen ausbezahlt werden und die Losziehung und die Gewinnverteilung müssen mit dem Unterhaltungsanlass zusammenhängen. Erlaubt ist auch die Abgabe von Gutscheinen für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen.

Für Tombolas gibt es keine maximale Anzahl Veranstaltungen pro Jahr. Lottospiele dürfen dagegen nur einmal pro Kalenderjahr, welche maximal zwei Tage dauern dürfen, durchgeführt werden. Der Vorverkauf von Lottokarten und Tombola-Losen ist analog zur Stadt untersagt.

Los- bzw. Kartenpreise dürfen maximal 4 Franken betragen. Beim Lottomatch darf der geplante Umsatz maximal 50'000 Franken betragen. Der Wert der Gewinne muss mindestens 50 Prozent des Bruttoertrages betragen. Anders als im Kanton Basel-Stadt ist der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen. Auf Verlangen ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren. Die Bewilligungsgebühr kann zwischen 80 und 1000 Franken pro Veranstaltung betragen.

Fazit

Bei der Durchführung von Tombolas und Lottos durch Vereine sind die kantonalen Vorschriften unbedingt zu berücksichtigen, um Steuer- und Bussenfolgen bei den Teilnehmenden und dem Verein zu vermeiden. Die Kantone bieten dazu verhältnismässig einfache Lösungen für die entsprechenden Anträge und Meldungen an.